# Fischer-Union-West e.V.

## Landesverband Angelfischerei Rheinland-Pfalz

# Satzung

**§ 1**
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

*Der Verband führt den Namen*

***Fischer-Union-West e.V.***
***Landesverband Angelfischerei Rheinland-Pfalz***

*Die **Fischer-Union-West e.V., Landesverband Angelfischerei Rheinland-Pfalz**, im folgenden „Landesverband" genannt, hat seinen Sitz in **Kröv** und ist unter der Nummer **VR 2239** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.*
*Gerichtsstand ist Trier. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

***§ 2***
***Zweck und Aufgaben***

**1.** *Vornehmstes Anliegen des Landesverbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit. Auf dieses Ziel sind alle Aktivitäten des Landesverbandes auszurichten. Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft widmet sich der Landesverband der Förderung und Verbesserung der waidgerechten Ausübung des Angelns zur Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.*

**2.** *Der Landesverband verwirklicht die im § 2 Ziffer 1 aufgeführten Ziele durch:*

***a)*** *die Mitarbeit bei allen öffentlichen Maßnahmen, die Zweck und Aufgaben des Landesverbandes zum Gegenstand haben. Beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen und zu allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen stellt er seine sachkundige Mitarbeit zur Verfügung und unterstützt die Durchführung dieser Aufgaben zusammen mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Verbänden;*

***b)*** *die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Ökosystems „ Gewässer"; die Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf alle im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch eine intensive und fachkundige Gewässerüberwachung; Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes; die Hege und Pflege aller im und am Gewässer vorkommenden Tier-und Pflanzenarten;*

*c) Unterstützung bei der Beschaffung und Bewirtschaftung von Gewässern und Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und durch die Erhaltung von bestehenden Fischereigewässern;*

*d) Ausbildung und Schulung der Angelfischer, sowie anderer interessierter Gruppen und Personen im Bereich Umwelt-, Gewässer-, Tier- und Naturschutz;*

*e) Beratung und Unterstützung der Bezirksverbände bei der Ausbildung und Schulung zur staatlichen Fischerprüfung*
*sowie die Durchführung der Fischerprüfung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den in Rheinland-Pfalz anerkannten Fischereiverbänden;*

*f) Beratung, Unterstützung, Förderung und Pflege aller gesetzlich zugelassener Formen des Angelns, insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit von Angelvereinen, des Tierschutzgesetzes sowie der hegerischen Erfordernisse;*

*g) die Unterstützung und Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Jugendlichen zu naturbewusstem und waid-gerechtem Fischen und zur aktiven Mitarbeit im Gewässer-, Natur und Umweltschutz zu erziehen;*

*3. die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung;*

*4. die Beratung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge in allen Fragen der Fischerei, des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes;*

*5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Erfolge des Landesverbandes;*

*6. eine neutrale Haltung in allen Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Rassen- und Nationalitätsfragen.*

## *§ 3*
## *Rechtsstellung*

*1. Der Landesverband ist als eingetragener Verein juristische Person. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.*

*2. Der Präsident kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.*

## *§ 4*
## *Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit*

*1. Der **Landesverband** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Verbandsämter des Landesverbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für die Anerkennung von förderungswürdigen Jugendgemeinschaften - im Sinne der Jugendpflege- sind für den Landesverband verbindlich.*

2. *Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.*

3. *Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Gesamtpräsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.*

4. *Das Gesamtpräsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich hierfür ist die Haushaltslage des Landesverbandes.*

5. *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben wird ein Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit entstanden sind, gezahlt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.*

6. *Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.*

7. *Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

8. *Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.*

9. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## *§ 5*
## *Mitgliedschaft*

1. *Mitglieder des Landesverbandes können werden:*

   *a) Bezirksanglerverbände,*
   *b) Natürliche und juristische Personen als fördernde bzw. Ehrenmitglieder.*

2. *Mitglieder zu 1a) können eingetragene Bezirksanglerverbände mit ihren Mitgliedern werden, denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde, und welche den Zweck und die Aufgaben sowie die Ziele des Landesverbandes in ihren Satzungen uneingeschränkt anerkennen. Die direkte Aufnahme von Vereinen und Einzelmitgliedern ist unzulässig. Die Eigenständigkeit der Bezirksanglerverbände bleibt gewahrt, soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung des Landesverbandes dem nicht entgegenstehen.*

3. *Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, Personen, welche sich um den Landesverband oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.*
   *Ebenso ist das geschäftsführende Präsidium berechtigt, fördernden Mitgliedern die Mitgliedschaft zu verleihen. Hierbei handelt es sich um Personen und Vereinigungen, Firmen oder Institutionen, die den Landesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.*

**4.** *Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer sich nicht mit den Interessen des Landesverbandes identifiziert oder einer anderen, mit dem Landesverband konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Landesverbandes widersprechenden Organisation als Mitglied angehört.*

**5.** *Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher unter gleichzeitiger Beifügung der Satzung des beantragenden Bezirksverbandes und des Nachweises dessen Gemeinnützigkeit an das geschäftsführende Präsidium zu richten ist.*

**6.** *Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über einen gemäß Ziffer 5 gestellten Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Vor einer Ablehnung ist der Vorsitzende des antragstellenden Bezirksverbandes zu hören.*
*Bei der Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.*

**7.** *Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied des Landesverbandes handelt, welches aus dem Landesverband ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist, hat über den Aufnahmeantrag das geschäftsführende Präsidium mit Zweidrittelstimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.*

**8.** *Die Mitgliedschaft beginnt, sobald diese dem Antragsteller schriftlich bestätigt ist, und zwar mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Eingang des Antrags des Antragstellers folgt.*
*Mit der schriftlichen Bestätigung wird dem Mitglied die benötigte Anzahl Mitgliedsausweise übersandt.*
*Ein Mitgliedsausweis ist nur gültig in Verbindung mit der jeweiligen Jahresbeitragsmarke. Hierdurch wird die Mitgliedschaft zum Landesverband nachgewiesen.*

## *§ 6*
## *Beendigung der Mitgliedschaft*

**1.** *Die Mitgliedschaft endet:*

***a)*** *durch Austritt aus dem Landesverband,*
*der spätestens bis zum **31. Dezember** eines Jahres durch einen Brief mit Zustellungs- oder sonstigem Empfangsbekenntnis oder auf elektronischem Weg (§ 126a BGB) an das geschäftsführende Präsidium zu erklären ist.*
*Der Austritt wird frühestens zum **31. Dezember des Folgejahres** wirksam.*

***b)*** *durch Ausschluss;*
*Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf aber erst erfolgen wenn nach Absenden der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden ist.*
*Durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann ein Mitglied weiterhin aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es Interessen des Landesverbandes schuldhaft verletzt, den Satzungen zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder wenn es der Angelfischerei insgesamt geschadet hat. Vor der Beschlussfassung hat das geschäftsführende Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitgliedes muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen. Der Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einem Empfangsbekenntnis zu übersenden.*
*Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann das betreffende Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich – Brief mit Zustellungsurkunde- beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen und zu begründen.*

*Die nächste ordentliche Hauptversammlung wird, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, abschließend über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Wird die Berufungsfrist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.*
*Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und –pflichten des betroffenen Mitglieds.*

***c)*** *durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*

***d)*** *durch Ausscheidungsbeschluss der Hauptversammlung*

*Ein Mitglied scheidet aus, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten*

***aa)*** *feststellt, dass innerhalb des Landesverbandes eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr möglich ist und*

***bb)*** *das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Landesverband beschließt.*

**2.** *Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch aus dem vorhandenen Vermögen des Landesverbandes.*

## *§ 7*
## *Mitgliedsbeiträge*

**1.** *Der Landesverband erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird – **jährlich neu** – von der Hauptversammlung festgesetzt.*

**2.** *Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl der Mitglieder der Bezirksanglerverbände gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung.*

**3.** *Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.*

**4.** *Mitglieder, die im abgelaufenen Jahr ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.*

## *§ 8*
## *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

**1.** *Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen, soweit dessen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

**2. *a)*** *Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landesverband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung auszuführen bzw. umzusetzen und festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich an den Landesverband abzuführen.*
***b)*** *Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer Mitgliederstärke Vertreter für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes zu benennen.*

*c) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei der Erweiterung des Wirkungsbereichs des Landesverbandes nach Kräften mitzuwirken, um zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen.*

*d) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen mittelbare oder unmittelbare Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Landesverbandes schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung der Satzung durchzusetzen.*

*e) Nach Aufforderung sind die Mitglieder verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter die Anzahl aller in ihnen organisierten Angler mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte „ Stichtag" ist verbindlich. Der Landesverband ist berechtigt entsprechende Unterlagen nachzuprüfen.*

## *§ 9*
## *Organe des Verbandes*

*Die Organe des Verbandes sind:*

*1. die Hauptversammlung,*

*2. das geschäftsführende Präsidium,*

*3. das erweiterte Präsidium.*

## *§ 10*
## *Das Präsidium*

*1. Das Präsidium gliedert sich in*

*a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus*

*1. dem / der Präsidenten/in*

*2. dem / der Vizepräsidenten/in für Fischerei, Gewässer-, Natur- und Umweltschutz,*

*3. dem / der Vizepräsidenten/in für Jugend,*

*4. dem / der Vizepräsidenten/in als Schriftführer/in,*

*5. dem / der Vizepräsidenten/in für Finanzen (Schatzmeister/in),*

*6. die Referenten der Ausschüsse für*
*- Schulungs- und Ausbildungsfragen.*

*b) das Gesamtpräsidium bestehend aus:*

*- dem geschäftsführenden Präsidium*

*- dem / der stellv. Schriftführer/in,*

*- dem / der stellv. Verbandsjugendwart/in,*

*- dem / der stellv. Schatzmeister/in,*

*- dem Referenten / der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,*

*- dem / der Vorsitzenden des Ausschusses für Meeresangeln.*

*2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. (Das schließt auch die Erteilung von Vollmachten ein.) Über die erfolgte Wahrnahme der Entscheidungsbefugnis ist das Präsidium in der nächsten Sitzung zu informieren.*

## *§ 11*
## *Zuständigkeit des Präsidiums*

*1. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über alle Aufgaben des Landesverbandes, soweit diese Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.*

*2. Das geschäftsführende Präsidium ist insbesondere zuständig für:*

*a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,*

*b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des erweiterten Präsidiums,*

*c) Vorbereitung und Erstellung der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung,*

*d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,*

*e) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind.*

## *§ 12*
## *Wahl und Amtsdauer des Präsidiums*

*1. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewählt. Es bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Bezirksanglerverbandes im Landesverband endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.*

**2.** *Scheidet der/die Schriftführer/in oder der/die Schatzmeister/in vorzeitig aus, kann das übrige geschäftsführende Präsidium für die verbleibende Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.*

**3.** *Scheidet der Präsident/ die Präsidentin vorzeitig aus, übernimmt einer der Vizepräsidenten/innen die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.*

## *§ 13*
## *Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums*

**1.** *Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin oder- im Verhinderungsfall- von einem der Vizepräsidenten/innen einberufen und geleitet werden. Es soll eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingehalten werden. Es muss eine Tagesordnung angekündigt werden. In besonders dringenden Fällen können Sitzungen des Präsidiums auch kurzfristig abgestimmt oder vereinbart werden.*

**2.** *An den Sitzungen des Präsidiums können der/die Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende der Bezirksanglerverbände mit beratender Stimme teilnehmen.*

**3.** *Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.*
*Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin, bei deren Abwesenheit die Stimme des vorsitzenden Vizepräsidenten / der vorsitzenden Vizepräsidentin.*

## *§ 14*
## *Die Hauptversammlung*

**1. a)** *An der Hauptversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gemäß Ziffer 2 repräsentierenden Delegierten.*

**b)** *Neben den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums mit je einer Stimme stimmberechtigt. Von dieser Stimmberechtigung ausgeschlossen ist jedoch die Entscheidung über die Wahl und Entlastung des Präsidiums.*

**c)** *Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Delegierter von einem anderen Delegierten schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Hauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Delegierter darf allerdings nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Stimmberechtigte Delegierte haben sich als solche in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.*

**d)** *Der Hauptversammlung obliegt vor allem:*

**aa)** *die Genehmigung der vom geschäftsführenden Präsidium aufgestellten Jahresabrechnungen, die Entgegennahme dessen Jahresberichtes sowie der Rechnungsabschlüsse der Referenten der Ausschüsse,*

**bb)** *die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,*

*cc) die Festsetzung der Verbandsbeiträge*

*dd) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,*

*ee) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes,*

*ff) die Festlegung von Veranstaltungen des Landesverbandes,*

*gg) die Wahl der Revisoren,*

*hh) die Entsendung der Referenten der Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche des Landesverbandes,*

*ii) die Bildung einer Schlichtungskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten,*

*jj) die Feststellung und Beschlussfassung gemäß § 6 Ziffer 1 d.*

**2.** *Das ordentliche Mitglied wird durch eine bestimmte Anzahl von Delegierten in der Hauptversammlung repräsentiert, welche vom Mitglied spätestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung für die Amtsdauer des Präsidiums des Landesverbandes zu bestimmen und dem Landesverband schriftlich mitzuteilen ist.*
*Die Zahl der vom jeweiligen Bezirksanglerverband für die Hauptversammlung abzustellenden Delegierten errechnet sich wie folgt:*
*Bei einem Bezirksanglerverband:*

*a) bis einschließlich 400 Mitglieder, pro angefangene 100 Mitglieder jeweils ein Delegierter,*

*b) mit einer Mitgliedsstärke zwischen 401 und 2.000 Mitgliedern, pro angefangene 200 Mitglieder (gerechnet ab dem 401´sten Mitglied) jeweils ein zusätzlicher Delegierter,*

*c) mit einer Mitgliedsstärke über 2.000 Mitglieder, pro angefangene 1.000 Mitglieder (gerechnet ab dem 2.001´sten Mitglied) jeweils ein zusätzlicher Delegierter.*

*f) Für die Berechnung der Mitgliederzahl der jeweiligen Bezirksverbände ist der Mitgliederbestand am **31.12. des der Hauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres** maßgeblich. Dieser Mitgliederbestand hat sich dabei an der Zahl der Mitglieder zu orientieren, für welche von den Bezirksverbänden für das vorerwähnte Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag an den Landesverband entrichtet worden ist.*

## *§ 15*
## *Einberufung der Hauptversammlung*

**1.** *Die Hauptversammlung des Landesverbandes findet – in der Regel- im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von einundzwanzig Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.*

**2.** *Die Einberufung hat durch Versendung eines Einladungsschreibens zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Landesverband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.*
*Der Einladung sollen als Delegiertenmaterial die Jahresabrechnung und die Jahresberichte beigefügt werden.*

**3.** *Jedes ordentliche Mitglied kann vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein derartiger Antrag muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Präsidium eingegangen sein. Der Leiter der Hauptversammlung hat zu Beginn derselben die Ergänzung bekannt zu geben.*

## *§ 16*
## *Die außerordentliche Hauptversammlung*

**1.** *Eine außerordentliche Hauptversammlung des Landesverbandes ist einzuberufen, wenn das Gesamtpräsidium dies beschließt oder wenn mindestens vierzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.*

## *§ 17*
## *Leitung der Versammlungen*

**1.** *Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung werden von dem Präsidenten / der Präsidentin , bei dessen / deren Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, bestimmt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin.*

**2.** *Die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen.*

**3.** *Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit* ***einfacher Mehrheit*** *der anwesenden Stimmberechtigten.*
*Zur* ***Satzungsänderung*** *ist jedoch eine Mehrheit von* ***drei Vierteln der Stimmen*** *aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden.*

**4.** *Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat Niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.*

**5.** *Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch der Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter und der jeweiligen Schriftführerin / dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen der Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.*
*Beschlüsse die als Satzungsänderung gelten sollen, sind als solche zu bezeichnen und müssen den Erfordernissen des § 17 Ziffer 3 entsprechen.*

## § 18
## Die Revisorinnen / Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Landesverbandes sind in der ordentlichen Hauptversammlung drei Revisorinnen / Revisoren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes sein und müssen über genügend Erfahrung im Kassen – und Rechnungswesen verfügen.
   Sie werden durch die Hauptversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit.
   Es müssen mindestens zwei Revisorinnen / Revisoren gemeinsam tätig werden.
   Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Präsidium in schriftlicher Form zu übermitteln.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode muss eine Revisorin / ein Revisor ausscheiden. Die anderen Revisorinnen / Revisoren können einmal wiedergewählt werden.

## § 19
## Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung verschiedene Ausschüsse einsetzen. Das Tätigkeitsfeld ist, ebenso wie die Dauer derselben, durch das Präsidium zu beschließen.

2. Den Ausschüssen hat mindestens ein sachlich zuständiges Mitglied des Präsidiums anzugehören. Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom Präsidium aus den Mitgliedern der jeweiligen Bezirksanglerverbände nach deren Anhörung durch Beschluss berufen. Dabei ist ein Ausschussvorsitzender / eine Ausschussvorsitzende zu bestimmen.

3. Die Ausschüsse tagen in sogenannten Gruppenversammlungen, welche der / die Ausschussvorsitzende veranlasst. Ausschussbeschlüsse gelten als Vorschläge an das Präsidium.

## § 20
## Aufwandsentschädigung

1. Die Präsidiums – und Ausschussmitglieder sowie die Revisoren versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## *§ 21*
## *Justitiar*

*Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Verbandes kann das Präsidium ein Justiziar / eine Justiziarin bestellen. Dieser / Diese kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.*

## *§ 22*
## *Verbandstag*

**1.** *Das geschäftsführende Präsidium kann jährlich einen Verbandstag einberufen. Der Verbandstag dient ausschließlich der Repräsentation. Er fasst keine Beschlüsse.*

**2.** *Auf dem Verbandstag sollen:*

***a)*** *die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Arbeit und Ziele des Landesverbandes informiert werden,*

***b)*** *in gegebenen Fällen Sachverständige zu fischereibiologischen und fischereirechtlichen Fragen Stellung nehmen,*

***c)*** *Mitglieder und Personen, welche sich um die Fischerei verdient gemacht haben, geehrt werden.*

## *§ 23*
## *Auflösung des Landesverbandes*

**1.** *Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wobei die Auflösung durch die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium beantragt werden muss.*

**2.** *Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von* ***- drei Viertel-*** *der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts (Mandatsübertragung gemäß § 14 Ziffer 1c) ist hierbei nicht zulässig.*

**3.** *Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen.*

**4.** *Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.*

**5.** *Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt entsprechend der zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres in Anlehnung an § 14 Ziffer 2d bestehende Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirksanglerverbandes an diese zurück, wobei die jeweiligen Beträge von den Bezirksanglerverbänden* ***– ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken-*** *im Sinne der Förderung der Fischerei zu verwenden sind.*

## *§ 24*
## *Geschäftsordnung*

***1.*** *Das Präsidium gibt sich in Anlehnung des § 20, Absatz 4 eine Geschäftsordnung.*

## *§ 25*
## *Schlussbestimmungen*

*Diese Satzung in der Fassung vom 16. August 2014 wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.04.2016 geändert und neu gefasst.*

*Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt die vorherige Satzung auf.*

***Mehring , den 23.04.2016***

*Alfred Reichert*
*Präsident*

*Burkhard Romes*
*Vizepräsident*
*als Schriftführer*

*Martina Romes*
*Vizepräsidentin*
*für Finanzen*
*(Schatzmeisterin)*